

Deutscher Alpenverein Sektion Heidelberg 1869 e.V.

Sektionsjugendordnung

Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutscher Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 ausser Kraft.

Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01. Januar 2019 verpflichtend anzuwenden.

Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter*innen für den Landes- und Bundesjugendleiter-tag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag ab einschliesslich 2019.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV des Deutscher Alpenverein Sektion Heidelberg 1869 e.V. sind die Satzung des Deutscher Alpenverein Sektion Heidelberg 1869 e.V., die Satzung des Deutscher Alpenverein e.V. (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die 'Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV' in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Heidelberg des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutscher Alpenverein e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Heidelberg bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

Gewählte Funktionsträger*innen sind Jugendreferent*innen, deren Stellvertreter*innen und die Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Heidelberg.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins.

Ziele der Jugendarbeit der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.

§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgabe und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.

2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt auf der Jugendvollversammlung sind ausschliesslich junge Menschen unter 27 Jahren, das heisst auch Jugendleiter*innen und Funktionsträger*innen (bspw. Jugendreferent*innen) ab 27 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie sind allerdings teilnahmeberechtigt (siehe Abs. 3)

3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.

Eltern sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt, ausser sie sind als Gäste eingeladen.

4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde.

5. Der*die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

‘Ordentliche Jugendvollversammlung’ bedeutet, dass eine Jugendvollversammlung planmässig immer mindestens einmal im Jahr stattfindet. Die Einladung kann per Post, e-Mail, Messenger, Vereinszeitschrift etc. erfolgen. Wichtig ist, dass der genannte Personenkreis Zugang dazu hat. Bei der Einladung ist auf den Datenschutz zu achten.

7. Der*die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine ausserordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine ausserordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

8. Die ausserordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand. Eine mögliche Abwahl des*der Jugendreferent*in erfolgt nach dem gleichen Procedere und mit den gleichen Mehrheiten wie die Wahl.
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Jugendausschussmitglieder und Delegierte sind bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt, eine Nachwahl weiterer Personen ist auch bei ausserordentlichen Vollversammlungen möglich (siehe auch Abs. c).

- c) Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Regelung ermöglicht es, auch Delegierte zu wählen, die erst nach der Jugendvollversammlung eine Jugendleiterausbildung machen, das Teilnahmerecht bleibt jedoch weiterhin an eine Jugendleitereigenschaft geknüpft.
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in und des Jugendausschusses
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen

§ 6 Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschliesst. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschliesst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

Mit dieser Regelung wird das Abstimmungsverfahren auf allen Ebenen der JDAV vereinheitlicht. Die grundsätzliche offene Abstimmung bezieht sich auf Anträge, Wahlen sind etwas anderes (siehe Abs. 3).

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen sind*ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die weiteren Jugendausschussmitglieder und Delegierten für andere Ebenen können auch in einem Wahlgang oder im Block gewählt werden.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§ 7 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehört*gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

Grösse und Zusammensetzung können an die Situation in der Sektion angepasst werden. Der kleinstmögliche Jugendausschuss besteht nur aus dem*der Jugendreferent*in und deren*dessen Stellvertreter*innen. Er kann aber auch eine grosse Zahl an Personen umfassen, wenn die Sektionsjugend so gut arbeitsfähig ist.

Grösse und und Zusammensetzung können einmalig durch die Vollversammlung beschlossen oder bei jeder Wahl neu festgelegt werden. Die zweite Alternative ermöglicht es bspw. spontan mehr Mitglieder zu wählen, wenn viele engagierte Personen zur Wahl stehen.

Wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied der Sektion.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäss § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferent*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*Die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschliesslich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i) und j).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des*der Jugendreferent*in
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3

§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Der Jugendausschuss beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Vorstand vor.

§ 10 Jugendreferent*in

1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.

2. Der*Die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

§ 11 Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen.
- d) Umsetzung der 'Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV' in der Jugendarbeit in der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage
- h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadtjugendring

Der*Die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

§ 12 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 13 Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

Diese Regelung ist aus der der Bundesjugendordnung übernommen. Wie ein angemessener Etat aussieht, ist immer Verhandlungssache zwischen Jugend und Sektion.

§ 14 Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Bei der Erstellung einer eigenen Sektionsjugendordnung und in Konfliktfällen kann sich die Sektionsjugend und/oder die Sektion von der zuständigen Landesjugendleitung oder dem Ressort Jugend beraten lassen. Auch eine Überprüfung der Sektionsjugendordnung ist im Konfliktfall möglich.

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschliesst, gilt für die Sektionsjugend gemäss § 7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Sollte eine Sektionsjugend keine eigene Sektionsjugendordnung beschliessen, gilt das Muster inclusive der nicht fett gesetzten Teile.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx

.....
(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx

.....
(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24. September 2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11. November 2017 in Siegen.